

Tarifanwendung: Gut zu Wissen
Teil 8, Newsletter November 2025

MTT im KVG? So geht das!

Kostengutsprache bei Medizinischer Trainingstherapie (MTT): Wie viele Sitzungen sind in welchem Zeitraum möglich? Wer beaufsichtigt die MTT-Patient:innen? Hier finden Sie die Antworten.

Die MTT umfasst das selbständige Training der Patient:innen unter physiotherapeutischer Aufsicht sowie die Einzelbetreuung zur Anamnese, Instruktion, Evaluation oder Anpassung des Trainingsprogramms. Im Mittelpunkt der MTT steht die Wiederherstellung der physischen Fähigkeiten der Patient:innen infolge einer Erkrankung, eines Traumas oder einer Operation. Die Physiotherapeut:innen sprechen sich mit der oder dem verordnenden Ärzt:in ab, um den optimalen Zeitpunkt für den Beginn der MTT festzulegen. Eine parallele Durchführung einer Einzelbehandlung und einer MTT muss sowohl medizinisch und trainingstechnisch indiziert sein. Sie ist jedoch zulässig, wenn sie dem Behandlungsverlauf dient.

Das Training im Rahmen der Prävention oder zur Verbesserung der persönlichen Fitness zählt nicht zu den Leistungen, die durch die Grundversicherung gedeckt werden. Deshalb zählt es auch nicht zur MTT.

Ärztliche Verordnung und vorgehende Einzeltherapie

Eine MTT wird nur auf ärztliche Verordnung durchgeführt. Vor dem individuellen Training muss eine physiotherapeutische Einzeltherapie stattgefunden haben. Für die Einzeltherapie muss eine separate Verordnung vorliegen.

Die Einzeltherapie und die MTT können von verschiedenen Therapeut:innen oder in unterschiedlichen Praxen durchgeführt werden. Dabei ist es wichtig, dass alle Beteiligten, also die Patient:innen und Therapeut:innen, gut miteinander kommunizieren. So lässt sich die Therapie optimal planen und koordinieren.

Keine Kostengutsprache erforderlich

Die Grundlagen für MTT sind in Art. 5 Abs. 1^{ter} Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) definiert: «*Die medizinische Trainingstherapie beginnt mit einer Einführung in das Training an Geräten und ist maximal drei Monate nach der Einführung abgeschlossen. Der medizinischen Trainingstherapie geht eine physiotherapeutische Einzelbehandlung voran*». Dadurch stellt die MTT eine Sonderform unter den physiotherapeutischen Verordnungen dar: Ein MTT-

Programm ist gesetzlich auf drei Monate ab Trainingsstart begrenzt. In diesen drei Monaten sind höchstens 36 Einheiten MTT möglich. Diese Regel entspricht der Bestimmung für Einzelbehandlung in Art. 5 Abs. 4 KLV.

Innerhalb dieses Rahmens entscheiden Physiotherapeut:innen fallspezifisch, wie oft und in welchem Zeitrahmen das Training optimalerweise durchgeführt werden sollte. Weitere generelle Einschränkungen des Zeitrahmens oder der Anzahl Sitzungen sind nicht vorgesehen. Ein vorgängiges Kostengutsprachegesuch durch die Physiotherapeut:in ist nicht erforderlich.

Physiotherapeutische Aufsicht

Abgesehen von der individuellen Einführung in das Training sowie der Überprüfung und allfälligen Anpassung der Übungen, trainieren die Patient:innen selbstständig, jedoch unter physiotherapeutischer Aufsicht. Diese Aufsicht muss durch diplomierte und SRK-anerkannte Physiotherapeut:innen sichergestellt werden. Medizinische Masseure, Fitnesstrainer:innen und ähnliche Fachkräfte erfüllen diese Anforderungen nicht. Die aufsichtsführenden Physiotherapeut:innen müssen für die Patient:innen jederzeit verfügbar sein, um bei Problemen unverzügliche intervenieren zu können. Solange die Überwachung gewährleistet ist, können mehrere Patient:innen mit unterschiedlichen MTT-Programmen gemeinsam betreut werden.



Detaillierte Informationen zum Thema MTT (auch für den Bereich der Unfallversicherung Position 25.5) sowie zur Abrechnung von MTT anhand der Tarifposition 7340 finden Sie in unserem [Merkblatt zur Sitzungspauschale für Medizinische Trainingstherapie](#) im Mitgliederbereich.

Gut zu Wissen

«Gut zu Wissen» ist eine Serie in unserem monatlichen Newsletter, die sich um die Tarifanwendung und ihre Tücken dreht. Sie behandelt Themen, die unsere Mitglieder beschäftigen und zu denen unser Tarif-Team täglich Auskunft gibt.